

S A T Z U N G

über die Benutzung des Erholungsgebietes

Heigl - Weiher

Auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Haimhausen, Lkr. Dachau folgende

Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Das Erholungsgebiet "Heigl - Weiher" ist eine Einrichtung der Gemeinde Haimhausen. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Erholungsgebiet umfaßt das Grundstück FlNr. 281 und 282 der Gemarkung Amperpettenbach.

§ 2

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung des Erholungsgebietes steht jedermann im Rahmen dieser Satzung frei.
- (2) Von der Benutzung sind ausgeschlossen:
 - a) Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson von mindestens 16 Jahren
 - b) Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten
 - c) Betrunkene.

§ 3

Verhalten im Erholungsgebiet

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 1. Den Badesee mit Windsurfgeräten, Segelbooten oder anderen Fahrzeugen zu befahren oder mit Verbrennungsmotoren angetriebene Modellboote zu betreiben. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste sowie für kleine aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote bis zu 20 kg Eigengewicht.

2. *die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,*
3. *andere Besucher durch Lärm zu belästigen, insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk- und Tonbandgeräten sowie Plattenspielern,*
4. *Tiere aller Art, insbesondere Hunde mitzubringen,*
5. *offene Feuerstellen zu errichten, Zelte und Wohnwagen aufzustellen und im Erholungsgebiet zu nächtigen,*
6. *ohne besondere Genehmigung der Gemeinde auf dem Gelände des Erholungsgebietes (§ 1) Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen sowie Vergnügungen zu veranstalten.*

§ 4 Haftung

Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

§ 5 Benutzungssperre

Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6 Anordnungen

- (1) *Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.*
- (2) *Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet verweisen.*

§ 7 Ausnahmen

Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere von den Verboten des § 3 Abs. 2 zulassen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig


1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 verstößt,
2. gegen eine Benutzungssperre nach § 5 verstößt,
3. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 GO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haimhausen, den 24.04.1986


Werner Blasius
1. Bürgermeister